

NEWSLETTER – 2021 / KW 01

- **EuGH-Entscheidung zu illegaler Abgas-Software**

EuGH, Urteil vom 17.12.2020, AZ: C 693/18

Ausgangspunkt des EuGH-Verfahrens war eine Klage aus Frankreich, bei der es um den im Abgasskandal von Volkswagen bekannt gewordenen Dieselmotor EA189 geht. Die Hersteller – und nicht nur VW – nutzen Lücken im EU-Recht bisher aus, indem sie die Abgasreinigung von Dieselmotoren bei kühlen Temperaturen drosseln oder ganz abschalten. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Wirksamkeit einer Klausel der Verkürzung der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche auf ein Jahr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

BGH, Urteil vom 18.11.2020, AZ: VIII ZR 78/20

Der BGH setzte sich als Revisionsinstanz mit folgendem Sachverhalt auseinander:

Am 31.03.2017 erwarb der Kläger als Verbraucher zu einem Kaufpreis von 24.750,00 € einen gebrauchten BMW X 6 von der Beklagten. Die Beklagte handelte mit Fahrzeugen, war also Unternehmerin. Das Fahrzeug wurde am Tag des Kaufes übergeben. In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verkürzte die Beklagte die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln auf ein Jahr. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG Coburg, Urteil vom 06.04.2020, AZ: 15 C 155/20

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz in Höhe von 53,55 € nach einem Verkehrsunfall. Der beklagte Haftpflichtversicherer des Schädigers trägt vor, dass die Kosten für Verbringung und Reinigung des Fahrzeugs zu hoch und daher nicht zu regulieren seien. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Mietwagenurteil - Gehörsrüge wegen eines angeblich konkreten günstigeren Mietwagenangebots zurückgewiesen**

AG Köln, Beschluss vom 30.10.2020, AZ: 271 C 142/19

Im Verfahren vor dem AG Köln ging es um restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 08.06.2018 in Köln ereignet hatte. Während des Reparaturzeitraums nahm der unfallgeschädigte Kläger einen Ersatzwagen in Anspruch. Hierfür wurden ihm 880,60 € berechnet. Die Beklagte bezahlte lediglich 123,00 €. Es handelte sich um die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach unstrittig war. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kosten für das Zweitgutachten sind vom Schädiger zu ersetzen**

AG Lübeck, Urteil vom 24.09.2020, AZ: 26 C 853/20

Im vorliegenden Verfahren begehrt die Klägerin als Geschädigte eines Verkehrsunfalls von der Beklagten als einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers die Freistellung von Sachverständigenkosten in Höhe von 737,00 €. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **EuGH-Entscheidung zu illegaler Abgas-Software**

EuGH, Urteil vom 17.12.2020, AZ: C 693/18

Hintergrund

Ausgangspunkt des EuGH-Verfahrens war eine Klage aus Frankreich, bei der es um den im Abgasskandal von Volkswagen bekannt gewordenen Dieselmotor EA189 geht. Die Hersteller – und nicht nur VW – nutzen Lücken im EU-Recht bisher aus, indem sie die Abgasreinigung von Dieselmotoren bei kühlen Temperaturen drosseln oder ganz abschalten.

Aussage

Der EuGH hatte im Wesentlichen zwei Fragen zu klären:

1. Handelt es sich bei der Software um eine Abschaltvorrichtung?
2. Fällt diese/eine solche Software unter Ausnahmeregelungen?

Der EuGH bejahte die erste Frage, da laut EU-Recht eine solche Abschaltvorrichtung grundsätzlich verboten ist. Nach dem EuGH darf der Hersteller keine Abschaltvorrichtung einbauen, die bei Zulassungsverfahren systematisch die Leistung des Systems zur Kontrolle der Emissionen verbessert.

Zur zweiten Frage führte der EuGH aus, dass eine solche Einrichtung, um sie zu rechtfertigen, vor „plötzlichen und außergewöhnlichen Schäden“ schützen müsse. Es gehe demnach also um „unmittelbare Beschädigungsrisiken“, die während des Fahrens zu konkreter Gefahr führen könnten. Als nicht ausreichend hierfür sah der EuGH die Begründung an, eine solche Abschaltvorrichtung trage dazu bei, Verschleiß oder Verschmutzung des Motors zu verhindern.

Praxis

Es wird zum einen auf die genaue Definition der Ausnahmen zum „Motorschutz“ ankommen und zum anderen auf entsprechende Einzelfälle, sodass derzeit nicht generell von einer Rückrufaktion bzw. Klagewelle gesprochen werden kann.

- **Wirksamkeit einer Klausel der Verkürzung der Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche auf ein Jahr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
BGH, Urteil vom 18.11.2020, AZ: VIII ZR 78/20

Hintergrund

Der BGH setzte sich als Revisionsinstanz mit folgendem Sachverhalt auseinander:

Am 31.03.2017 erwarb der Kläger als Verbraucher zu einem Kaufpreis von 24.750,00 € einen gebrauchten BMW X 6 von der Beklagten. Die Beklagte handelte mit Fahrzeugen, war also Unternehmerin. Das Fahrzeug wurde am Tag des Kaufes übergeben. In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verkürzte die Beklagte die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln auf ein Jahr.

Der Kläger monierte nach Übergang Mängel am Fahrzeug und leitete am 05.02.2018 ein selbstständiges Beweisverfahren bei Gericht ein. Dieses bezog sich zunächst nur auf einen Mangel am Luftfahrwerk hinten rechts. Allerdings erweiterte der Kläger im Mai und August 2018 das selbstständige Beweisverfahren auf weitere von ihm behauptete Mängel. Diese bezogen sich auf die Steuerkette sowie das Pleuellager beziehungsweise auf den Motor.

Am 10.10.2018 trat der Kläger wegen der im selbstständigen Beweisverfahren geltend gemachten Mängel vom Kaufvertrag zurück. Die Beklagte berief sich allerdings auf Verjährung.

In den Vorinstanzen (LG Frankenthal, Urteil vom 21.08.2019, AZ: 3 O 70/19 und OLG Zweibrücken, Urteil vom 19.03.2020, AZ: 4 U 198/19) blieb die Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs erfolglos. Auch die Revision vor dem BGH scheiterte.

Aussage

Der BGH bestätigte die vorinstanzlichen Entscheidungen. Auch er ging davon aus, dass Ansprüche des Klägers bereits verjährt waren – dies im Hinblick auf behauptete Mängel an der Steuerkette und am Pleuellager/Motor. Zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung war bereits mehr als ein Jahr seit Übergabe des Fahrzeugs verstrichen. Zurecht berief sich mithin die Beklagte auf die Verjährungseinrede.

Daran änderte nach Ansicht des BGH auch die Richtlinienwidrigkeit der Vorschrift des § 475 Abs. 2 letzter Halbs. BGB aF (§ 476 Abs. 2 letzter Halbs. BGB nF) nichts. Zwar verstoße § 476 Abs. 2 letzter Halbs. BGB nF bei wortlautgemäßer Anwendung gegen Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüterkauf-RL) und die nationalen Gerichte seien auch gehalten, das nationale Recht soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck einer Richtlinie auszulegen. Im konkreten Fall scheidet jedoch eine richtlinienkonforme Anwendung des § 476 Abs. 2 letzter Halbs. BGB aus. Obwohl die Vorschrift also richtlinienwidrig ist, sei sie anzuwenden, bis es zu einer gesetzlichen Neuregelung komme.

Zwar stellte der BGH fest, dass grundsätzlich eine unionsrechtskonforme Auslegung nationalen Rechts erfolgen muss. Allerdings unterliege diese Auslegung Schranken. Eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts komme nicht in Betracht. Könne eine nationale Vorschrift nicht richtlinienkonform ausgelegt werden, ohne dabei die Grenzen der verfassungsrechtlichen Bindung des Richters an das Gesetz zu sprengen, so sei diese Grenze erreicht. Eine richtlinienkonforme Auslegung setze voraus, dass hierdurch der

erkennbare Wille des Gesetz- oder Verordnungsgebers nicht verändert werde, sondern die Auslegung seinem Willen (noch) entspreche.

Bei einer Auslegung des § 476 Abs. 2 letzter Halbs. BGB gemäß der europäischen Richtlinie wäre dieses Erfordernis nicht mehr eingehalten. Der Wortlaut der Vorschrift sei eindeutig. Die Regel ist hierin die Möglichkeit zur Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr. Auch der verwendete Rechtsbegriff der Verjährung sei unmissverständlich und keiner Interpretation dahingehend zugänglich, dass damit eine Haftungsdauer gemeint sei.

Außerdem verwies der BGH auf die Gesetzesbegründung zu § 475 Abs. 2 letzter Halbs. BGB aF (bzw. § 476 Abs. 2 letzter Halbs. nF). Es sei der Wille des Gesetzgebers, eine Regelung zur Möglichkeit der Verkürzung der Verjährung zu schaffen. Dabei sei dem Gesetzgeber damals durchaus der Unterschied zwischen einer Haftungsfrist und einer Verjährungsfrist bewusst gewesen. Hier sei bekannt gewesen, dass die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie beide Fristen kenne. In Kenntnis dieser Umstände entschied sich allerdings der Gesetzgeber dafür, im deutschen Recht weiterhin keine Haftungsfrist als neues Rechtsinstitut einzuführen, sondern nur eine Verjährungsfrist vorzusehen.

Die Auslegung einer Rechtsvorschrift gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers hielt der BGH für unzulässig. Die Anpassung der nationalen Norm an die Richtlinie sei Aufgabe des Gesetzgebers und liege außerhalb der Kompetenz der Gerichte. Zur Folge einer solchen unzulässigen gerichtlichen Abänderung nationaler Vorschriften führte der BGH aus, dass bei einer Entscheidung für den vollständigen Wegfall einer Vereinbarungsmöglichkeit über die Verjährungsverkürzung bei Verbrauchsgüterkaufverträgen bezüglich gebrauchter Sachen unabdingbar die gesetzliche Verjährungsfrist zum Tragen käme, was angesichts der verbreiteten Praxis einer Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr durch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ erhebliche praktische Auswirkungen zulasten der Unternehmer hätte.

Praxis

Der BGH bestätigte die auch in der unterinstanzlichen Rechtsprechung weit verbreitete Ansicht, dass es nicht möglich ist, die nationale Vorschrift des § 476 Abs. 2 letzter Halbs. BGB gerichtlicherseits so auszulegen, dass einer Verkürzung der Verjährungsfrist bei Kauf gebrauchter Sachen auf ein Jahr nicht mehr möglich ist. Damit würde man die Grenzen der zulässigen Rechtsauslegung überschreiten. Eine solche Auslegung würde dem eindeutigen Wortlaut der Norm widersprechen und auch dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, welcher sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung ergibt.

Hier muss also der Gesetzgeber – mithin die deutsche Legislative – handeln. Derzeit können sich also Kfz-Händler immer noch auf die übliche Verkürzung der Verjährung der Ansprüche aus Sachmängeln bei Gebrauchtwagen auf ein Jahr berufen. Erst wenn der Gesetzgeber gehandelt hat und die Vorschrift geändert wurde und mithin richtlinienkonform ist, wird eine solche Berufung auf die Verjährungsverkürzung nicht mehr möglich sein.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Coburg, Urteil vom 06.04.2020, AZ: 15 C 155/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz in Höhe von 53,55 € nach einem Verkehrsunfall. Der beklagte Haftpflichtversicherer des Schädigers trägt vor, dass die Kosten für Verbringung und Reinigung des Fahrzeugs zu hoch und daher nicht zu regulieren seien.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. In dem vom Kläger vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden Verbringungskosten in Höhe von 145,00 € und die reparaturbedingten Reinigungskosten mit 28,12 € prognostiziert.

Es liegt dabei nach Ansicht des AG Coburg auf der Hand, dass ein Fahrzeug auch vor der Lackierung gereinigt werden muss, zumal durch die zuvor vorgenommenen Karosseriearbeiten Schleifstaub an dem Fahrzeug befindlich sein kann. Hierzu führt das Gericht deutlich aus:

„Dass ein Reparaturbetrieb oder Lackierer das Fahrzeug ungereinigt zum Lackieren bringt oder gar eine Fahrzeugreinigung unentgeltlich erbringen soll, wie dies der Beklagte offenbar ernsthaft fordert, ist nicht nachvollziehbar. Ein solcher Anspruch für eine kostenfreie Tätigkeit einer Werkleistung ergibt sich auch nicht aus irgendwelchen Gesetzesvorschriften. Der durchschnittliche Unfallgeschädigte muss sich auf das Gutachten und die Arbeiten der Werkstatt verlassen dürfen. Mit entsprechenden Begriffen wie „Verbringungskosten“ wird er ohnehin nichts anzufangen wissen.

Selbst wenn der Kläger bisher nicht den Nachweis des vollständigen Rechnungsausgleichs erbracht hat und ihm die Indizwirkung der Rechnung nicht zugute kommt, muss sich ein Geschädigter nicht auf den restlichen Werklohn von der Werkstatt verklagen lassen, nur weil die Schädigerversicherung Einwendungen hat. Zumal der Geschädigte hier ganz offenkundig den Auftrag zur Reparatur nach Vorgabe des Gutachtens erteilt hat und dort sogar Preisansätze enthalten sind, die sich dann in identischer Höhe in der Rechnung wiederfinden; mithin im Rechtsstreit der Werkstatt auf Zahlung des restlichen Werklohns unterliege würde.“

Zum Werkstattrisiko führt das AG Coburg aus:

„Es entspricht dem üblichen Werkstattrisiko, wenn das Autohaus zu lange, zu teuer oder sonst außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers unwirtschaftlich repariert. Ein solches Risiko trägt jedenfalls nicht der Geschädigte als Auftraggeber, sondern der Schädiger, mithin die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung. Auch soll nach der ständigen BGH-Rechtsprechung das Schadenrisiko nicht auf dem Rücken des Unfallgeschädigten ausgetragen werden. Insoweit kann der Beklagte, wenn er der Meinung ist, dass die Reparaturwerkstatt falsch repariert oder einen unrichtigen Reparaturweg eingeschlagen hat (indem sie ohne Notwendigkeit das Auto zu einem Lackierbetrieb gebracht und unnötig gereinigt hat), sich etwaige Regressansprüche abtreten lassen, vgl. §255 BGB. Der Kläger hatte schon vorgerichtlich etwaige Regressansprüche an den Beklagten abgetreten. Diese Abtretung mag der Beklagte annehmen.

Praxis

Das AG Coburg findet deutliche Worte hinsichtlich des Beklagtenvortrags. Soweit der Haftpflichtversicherer behauptet hat, man könne über den Staub der Karosseriearbeiten „einfach drüber lackieren“, folgt das AG Coburg dieser Ansicht nicht. Es schließt sich vielmehr der ständigen Rechtsprechung an, wonach das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt und

dieser sich gegebenenfalls Regressansprüche gegen die ausführende Werkstatt vom Geschädigten abtreten lassen kann.

- **Mietwagenurteil - Gehörsrüge wegen eines angeblich konkreten günstigeren Mietwagenangebots zurückgewiesen**

AG Köln, Beschluss vom 30.10.2020, AZ: 271 C 142/19

Hintergrund

Im Verfahren vor dem AG Köln ging es um restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 08.06.2018 in Köln ereignet hatte. Während des Reparaturzeitraums nahm der unfallgeschädigte Kläger einen Ersatzwagen in Anspruch. Hierfür wurden ihm 880,60 € berechnet. Die Beklagte bezahlte lediglich 123,00 €. Es handelte sich um die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach unstrittig war.

Der Kläger forderte vor dem AG Köln die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 757,60 € ein, woraufhin ihm 516,00 € zugesprochen wurden. Aufgrund der fehlenden Beschwer (der Wert des Beschwerdegegenstands überstieg 600,00 € nicht) erhob die Beklagtenseite die Gehörsrüge zum erstinstanzlichen Gericht und begründete diese schwerpunktmäßig damit, man habe als Anlage BLD 1 ein Schreiben der Beklagten vom 11.06.2018 vorgelegt. Aus diesem Schreiben sei hervorgegangen, dass bei den Firmen Europcar, Enterprise und Sixt ein Fahrzeug derselben Mietwagenklasse wie derjenigen des beschädigten Fahrzeugs zu einem Tagespreis in Höhe von 41,00 € durch telefonische Anfrage bei der Beklagten erhältlich gewesen wäre.

Es sei auch vorgetragen worden, dass es dem Kläger ohne Weiteres möglich gewesen wäre, dass von der Beklagten schriftlich und telefonisch unterbreitete Angebot zur Anmietung anzunehmen. Das Gericht habe diesen Vortrag übergangen, das Verfahren sei demnach entsprechend wieder zu eröffnen.

Das AG Köln sah dies allerdings anders und wies die Gehörsrüge zurück.

Aussage

Das AG Köln stellte fest:

„Die Rüge gemäß § 321a ZPO ist zwar statthaft, aber unbegründet.

Das Gericht hat weder das rechtliche Gehör verletzt noch wäre eine solche Verletzung entscheidungserheblich gewesen.

Es kann offen bleiben, ob das Schreiben vom 11.06.2018 ein hinreichend konkretes Angebot darstellt, dessen Nichtannahme als Verstoß gegen § 254 Abs. 2 BGB zu werten wäre. Denn jedenfalls kann kein Verstoß gegen § 254 BGB vorliegen, wenn nicht feststeht, dass die Beklagte auf einen Anruf des Klägers hin überhaupt in der Lage gewesen wäre, dem Geschädigten ein solches Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Das hat die Beklagte nicht konkret behauptet. Sie hat dazu lediglich behauptet, die Beklagte wäre bei einem rechtzeitigen Rückruf in der Lage gewesen, ein konkret annahmefähiges Mietwagenangebot entsprechend den Angaben vorzulegen. Jedenfalls nach dem Bestreiten des Klägers hätte sie dazu näher vortragen müssen. So muss der entsprechende Vortrag als pauschale, unsubstantiierte Behauptung unberücksichtigt bleiben. Die Beklagte hätte konkret ein bestimmtes, individualisierbares Fahrzeug (z.B. Kennzeichen, Motorisierung; Ausstattung, Typ) benennen müssen, das zu der angefragten Zeit zur Verfügung gestanden hätte. Dass sie dazu nicht in der Lage gewesen wäre, ist nicht behauptet worden. Denn die mit ihr kooperierenden Mietwagenunternehmen dürften auch für die Vergangenheit über eine Übersicht verfügen, welches ihrer Fahrzeuge wann vermietet war und wann es zur Verfügung gestanden hat. Da die Beklagte die Darlegungspflicht für die tatsächlichen Voraussetzungen des § 254 Abs. 2 BGB trägt, hätte sie hierzu näher vortragen müssen. Mangels weiterer Darlegung bleibt es bei dem Grundsatz, dass der Geschädigte Herr des

Restitutionsverfahrens ist, das ihm nicht ohne Weiteres vom Schädiger aus der Hand genommen werden darf.“

Praxis

Im vorliegenden Fall versuchte die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, das zu ihren Lasten ergangene Urteil noch einmal durch die sogenannte „Gehörsrüge“ zu korrigieren. Nachdem für die Einlegung der Berufung keine ausreichende Beschwer vorlag, blieb dies das letzte Rechtsmittel.

Das AG Köln kam zu dem klaren Ergebnis, dass die Behauptung der Beklagten, diese war dahingehend gemäß § 254 BGB darlegungs- und beweisbelastet, nicht hinreichend konkret war. Sie habe bereits nicht konkret behauptet, dass bei einem rechtzeitigen Rückruf durch den Geschädigten ein konkret annahmefähiges Mietwagenangebot hätte vermittelt werden können. Letztendlich habe es sich bei dem Vortrag um eine pauschale und unsubstantiierte Behauptung gehandelt.

Außerdem stärkte das AG Köln die Rechte des Geschädigten, indem es hervorhob, dass dieser Herr des Restitutionsverfahrens ist und ihm dies nicht ohne Weiteres vom Schädiger aus der Hand genommen werden dürfe.

- **Kosten für das Zweitgutachten sind vom Schädiger zu ersetzen**

AG Lübeck, Urteil vom 24.09.2020, AZ: 26 C 853/20

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren begehrt die Klägerin als Geschädigte eines Verkehrsunfalls von der Beklagten als einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers die Freistellung von Sachverständigenkosten in Höhe von 737,00 €.

Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach fest. Nach dem schädigenden Ereignis beauftragte die Beklagte selbst einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens über den Schaden an dem Fahrzeug der Geschädigten. Auf Grundlage dieses Gutachtens wollte die Geschädigte ihr Fahrzeug alsbald in der Reparaturwerkstatt ihres Vertrauens reparieren lassen.

Das dem Reparaturauftrag zugrunde liegenden Gutachten wurde aber von der Werkstatt als fehlerhaft gerügt, da es Unstimmigkeiten im Reparaturweg aufwies und andere Reparaturstundensätze berechnet wurden, obwohl zum Zeitpunkt der Erstellung bereits klar war, in welcher Werkstatt repariert werden sollte. Aufgrund dieser Differenzen war nicht ersichtlich, ob das Fahrzeug der Klägerin im Rahmen der 130 % Regelung noch reparaturwürdig sei.

Daraufhin beauftragte die Klägerin einen weiteren Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens. Da dieses zweite Gutachten im Ergebnis von einer Reparaturwürdigkeit des Fahrzeugs – nämlich unter 130 % im Verhältnis der Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungswert – ausging, ließ die Klägerin alsbald ihr Fahrzeug in der Reparaturwerkstatt reparieren. Die Reparaturkosten wurden von der Beklagten auch reguliert.

Offen blieb die Rechnung des Sachverständigen für das zweite Gutachten. Die Beklagte ist der Meinung, dass die Einholung des Gutachtens gegen die Schadenminderungspflicht des Geschädigten verstößt, zumal es keinen offensichtlichen Grund für die Einholung gab. Die Klägerin meint, dass die Einholung eines Zweitgutachtens erforderlich gewesen sei, da das erste durch die Versicherung in Auftrag gegebene Gutachten fehlerhaft gewesen sei und keine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs auf Grundlage des Gutachtens hätte erfolgen können.

Aussage

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten für die dem Kläger bei dem Unfall entstandenen Schäden ist dem Grunde nach unstrittig. Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Zu den zu ersetzenden Kosten gehören ebenfalls die mit dem Schaden direkt verbundenen Kosten des Sachverständigen. Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Er hat einen Anspruch, von den Kosten freigestellt zu werden, wenn diese von dem Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Im Rahmen des ihm auferlegten Wirtschaftlichkeitsgebots ist er jedoch daran gehalten, den wirtschaftlich günstigeren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen, was aber nicht bedeutet, dass er im Falle der Beauftragung eines Sachverständigen Marktforschung betreiben muss, um den möglichst günstigsten Sachverständigen herauszusuchen:

„Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Beauftragung eines Sachverständigen ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. ... Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Geschädigte jedenfalls dann berechtigt, ein Zweitgutachten einzuholen und die Erstattung der Kosten des Zweitgutachtens bzw. die Freihaltung von der Kostenforderung des Zweitgutachters vom Schädiger zu beanspruchen, wenn das Erstgutachten vom Schädiger oder von dessen Haftpflichtversicherer in Auftrag gegeben worden ist und aus Sicht des Geschädigten begründete Zweifel an der Richtigkeit dieses Gutachtens bestehen.“

So liegt es in diesem Fall.

„Da bereits das von der Beklagten beauftragte Gutachten der XY voraussichtliche Reparaturkosten auswies, die über dem ermittelten Wiederbeschaffungswert lagen, und da der Kläger zudem von der Werkstatt auf Unstimmigkeiten in dem Gutachten der im Hinblick auf den Reparaturweg hingewiesen und ihm mitgeteilt wurde, dass eine Reparatur auf der Basis des nicht erfolgen könne, durfte der Kläger die Einholung eines Zweitgutachtens für erforderlich und zweckmäßig halten.“

Entscheidend kam es für den Kläger darauf an, ein verlässliches Gutachten zu haben, welches ihm bestätigte, dass die Reparaturkosten nicht mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswerts ausmachen würden. Entscheidend ist dabei ausschließlich die subjektive Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen (ex-ante-Sicht). Die Höhe der Sachverständigenkosten für das Zweitgutachten ist nicht im Streit. Der Kläger hat mithin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von einer Forderung in Höhe von 737,00 €.

Praxis

Trotz des erstellten Gutachtens durch die beauftragende Haftpflichtversicherung des Schädigers hat der Geschädigte auch das Recht, einen eigenen Sachverständigen seines Vertrauens mit der Begutachtung seines Schadens zu beauftragen. Dies gilt erst recht, wenn er begründete Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens der gegnerischen Versicherung haben darf. Wie das AG Lübeck richtig feststellt, sind auch die Kosten des Zweitgutachtens vom Schädiger zu tragen.